

ERKLÄRUNG

Einstufung und Kennzeichnung von Quarzsand/-kies gemäß CLP-Verordnung

Eine Einstufung und Kennzeichnung der Quarzsande/-kiese von EUROQUARZ ist nicht erforderlich, da Untersuchungen der in unseren Werken hergestellten Quarzsande/-kiese ergeben haben, dass in keinem unserer Produkte alveolengängige Quarz in einer Menge von mehr als 1 % vorliegt.

Ab dem 1. Dezember 2010 sind alle Hersteller gesundheitsgefährdender Stoffe gemäß der neuen CLP-Verordnung verpflichtet, ihre Produkte einzustufen und zu kennzeichnen. Die Einstufung von quarzhaltigen Produkten bezieht sich nur auf die Fraktion des Quarzfeinstaubes mit einem Durchmesser von $\leq 10 \mu\text{m}$, welcher durch Einatmen in die Lungenbläschen (Alveolen) gelangen kann. Nur dieser alveolengängige Anteil des Quarzfeinstaubes kann nach längerer und wiederholter Inhalation erheblicher Mengen Gesundheitsschäden hervorrufen. Quarzsande und Quarzkiese sind nur dann zu kennzeichnen, wenn die Konzentration des lungengängigen Quarzes im Produkt mehr als 1 % beträgt.

Für weiterführende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Februar 2016

EUROQUARZ GmbH

Südwall 15
D-46282 Dorsten
Telefon: ++49 / (0)2362 / 2005 - 0
Telefax: ++49 / (0)2362 / 2005 - 99

E-Mail: Sekretariat@euroquarz.de

EUROQUARZ GmbH

Würschnitzer Straße 2
D-01936 Laußnitz
Telefon: ++49 / (0)35205 / 527 - 0
Telefax: ++49 / (0)35205 / 527 - 12

E-Mail: qwo@euroquarz.de